Gesellschaftsjagd

Ist der Oberbegriff für jede Jagdart, an der mehrere Jäger und Treiber teilnehmen. Das Wild wird durch Beunruhigung den anstehenden oder treibenden Jägern mit oder ohne Unterstützung von Hunden zugetrieben.

Treibjagd

Das Wild wird von den Treibern offensiv aufgescheucht und mit Lärm den Schützen zugetrieben. Im Kanton Zürich grundsätzlich nur in der beschränkten Form der Gemeinschaftsjagd gestattet (JG § 36ter, Abs. 1).

Gemeinschaftsjagd

- Die Gemeinschaftsjagd gemäss § 36ter Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) stellt eine beschränkte Form der Treibjagd dar.
- Die Jagdleitung ist obligatorisch und muss zwingend durch einen Jagdpächter des betreffenden Reviers wahrgenommen werden.
- Der Jagdleiter ist für die reibungslose Durchführung der Gemeinschaftsjagd verantwortlich und seine Anweisungen müssen von allen Teilnehmenden strikt befolgt werden.
- Es dürfen höchstens zwei Gemeinschaftsjagden pro Revier und Woche durchgeführt werden.
- In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar können dazu auch spurlaute, kurzjagende Hunde (Bracken bis 36 cm Risthöhe, Terrier, Spaniel und Wachtel) eingesetzt werden.



Es werden folgende Arten von Gemeinschaftsjagden unterschieden:

Ansitzjagd/Drückjagd

- Die Schützen werden auf die verschiedenen Schützenstände (Wechsel, Pässe, Hochsitze, Kanzeln, etc.) verteilt.
- Das bejagte Gebiet wird von Beginn weg oder nach einer bestimmten Zeit des Ansitzens bzw. Anstehens durch Treiber und / oder geeignete Hunde beunruhigt und so versucht, das Wild möglichst langsam und lautlos gegen die Schützen zu drücken.

Gemeinschaftsjagd auf Rehwild

Unabhängig davon, ob mit der Kugel oder Schrot gejagt wird, dürfen in der gleichen Woche lediglich 2 Gemeinschaftsjagden auf Rehwild durchgeführt werden, an denen höchstens 12 Pächter und/oder Gäste als



- Schützen teilnehmen und bis 6 Treiber eingesetzt werden können. Zudem muss 1/3 des bejagten Gebiets als Fluchtweg offen bleiben.
- Der Schrotschuss auf Rehwild ist pro Jagdjahr und Jagdrevier an zwei Gemeinschaftsjagden erlaubt.
- Jagdanwärterinnen und -anwärter werden bis zur bestandenen Jägerprüfung nicht an das vorgeschriebene Maximum von zwölf Schützen und sechs Treibern angerechnet.
- Die im betreffenden Revier eingetragenen Jagdaufseherinnen und -aufseher werden ebenfalls nicht zum vorgeschriebenen Maximum an Schützen oder Treibern gezählt.
- Pro Jagdtag kann ein mitjagender Hundeführer mit geprüftem Schweisshund eingesetzt und muss nicht zum vorgeschriebenen Maximum an Schützen oder Treibern gezählt werden.



Gemeinschaftsjagd auf Schwarzwild

- Für die Durchführung einer Gemeinschaftsjagd auf Schwarzwild gibt es keine Einschränkungen bei der Schützen- und Treiberzahl. Solche Jagden können in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar durchgeführt werden.
- Gemeinschaftsjagden auf Schwarzwild sind der FJV vorgängig telefonisch anzumelden. Tel. 052 397 70 70 (ausserhalb der Bürozeiten: Telefonbeantworter oder Hotline, Tel. 052 397 70 77).
- Für die Jagd auf Schwarzwild in landwirtschaftlichen Kulturen dürfen bereits ab 1. August wildsauenscharfe Hunde eingesetzt werden. Diese Jagden sind ebenfalls vorgängig der FJV telefonisch anzumelden. Tel. 052 397 70 70 (ausserhalb der Bürozeiten: Telefonbeantworter oder Hotline, Tel. 052 397 70 77).
- Wird anlässlich einer Gemeinschaftsjagd auf Schwarzwild auch Rehwild zum Abschuss freigegeben, sind die Schützen- und Treiberzahlen gemäss den Vorgaben für Gemeinschaftsjagden auf Rehwild grundsätzlich einzuhalten.
- Die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) ist über die Durchführung von Schrotjagden zu orientieren. Die Meldung hat bis spätestens eine Woche vor dem Jagdtermin mit entsprechendem Formular zu erfolgen.
- Von den aufgeführten Rahmenbedingungen abweichende Gemeinschaftsjagden (z.B. zusätzliche Schrotjagden, mehr als 12 Schützen und/oder 6 Treiber, kombinierte Jagden auf Schwarzwild und Rehwild mit mehr als 12 Schützen) können durch die FJV aufgrund eines vorgängig eingereichten, schriftlich begründeten Gesuchs bewilligt werden. Zusätzlich bewilligte Schrotjagden können spätestens bis am 16. Dezember durchgeführt werden.



Planung einer Gemeinschaftsjagd

Die Planung der Gemeinschaftsjagd beginnt nicht erst im Herbst. Die für eine erfolgreiche Jagd erforderlichen Kenntnisse gewinnen die Revierpächter und Jagdaufseher durch sorgfältige Beobachtung des Wildes das ganze Jahr hindurch. Diese Erfahrungen geben wichtige Hinweise über den Verlauf von Wildwechseln und über bevorzugte Äsungsplätze der Tiere. Darüber hinaus ist die Geländekenntnis von grosser Bedeutung, um Schützenstände so zu planen und festzulegen, dass diese den strengsten Sicherheitsanforderungen genügen.

Hunde

- Zur Jagd sind grundsätzlich nur von Jagdhunderassen abstammende Hunde zugelassen (§ 29 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 5. November 1975).
- Die Risthöhe ist für lautjagende Hunde (Bracken) auf 36 cm beschränkt. Spaniel (Cocker und Springer Spaniel) und Terrier dürfen unabhängig von ihrer Risthöhe nur vom 1. Oktober bis am 31. Januar bei Gemeinschaftsjagden eingesetzt werden. Für die Schweissarbeit können sie das ganze Jahr verwendet werden.
- Stöberhunde sind auf Gemeinschaftsjagden vom 1. Oktober bis am 31. Januar grundsätzlich zugelassen.
- Gemäss Vorschriften dürfen zur Jagd nur Hunde eingesetzt werden, für die die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich entrichtet worden ist.

Seit dem 1. Januar 2007 müssen alle Hunde in der Schweiz einen Mikrochip tragen, verabgabt und versichert sein. Ist ein Jagdhund also gemäss den geltenden eidgenössischen gesetzlichen Grundlagen registriert und verabgabt, darf er im Kanton Zürich auch zu jagdlichen Zwecken eingesetzt werden.



Wildbrethygiene

- Erlegtes Wild sofort (innerhalb 30 45 Minuten) aufbrechen (Verunreinigungen vermeiden) und aufhängen.
- Umgehende Kühlung des erlegten Wildes.
- Falls nicht sofort aufgebrochen werden kann, Bauchhöhle mit einem kleinen Schnitt eröffnen und Organe entfernen.
 Nach dem Transport das Tier fertig versorgen.
- Das «Merkblatt Jäger für Fleischkontrollvorschriften» und das «Merkblatt Jäger Selbstkontrolle Wildbrethygiene» sind zwingend zu beachten.
- Alternativen zum traditionellen Strecke legen suchen (z.B. aufhängen oder ganz darauf verzichten).
- Weiterverarbeitung durch qualifizierten Fachmann (Metzger), v.a. wenn Wildbret in den Verkauf gelangt.
- Rückverfolgbarkeit des Wildes gewährleisten (Begleitetikette).



Nachsuche

- Nachsuche beschossenen und verletzten Wildes aller Arten ist gesetzliche Pflicht.
- Organisation der Nachsuche erfolgt durch die Jagdleitung.
- Für die Nachsuche dürfen auch ausserkantonale geprüfte Nachsuchegespanne eingesetzt werden. Trägt der Hundeführer/die Hundeführerin eine Waffe, muss er/sie im Besitz eines gültigen zürcherischen Jagdpasses sein.

Sicherheit

- Die Waffe wird grundsätzlich ungeladen, gebrochen oder mit geöffnetem Verschluss und nicht gespannt getragen.
- Waffe erst auf dem Schützenstand laden und unmittelbar nach dem Ende des Treibens noch auf dem Schützenstand wieder entladen.

- Der Zielraum muss übersichtlich und vollständig einsehbar sein.
- Schrot- und Kugelschuss ohne ausreichenden Kugelfang sind verboten.
- Kugelfang ist der gewachsene Boden. Buschwerk, Jungwuchs sowie Stangenholz gelten nicht als Kugelfang.
- Es ist Pflicht des Schützen, sich genau zu erkundigen, wo die Nachbarschützen stehen, wo Wege verlaufen und wo mit Passanten / Fahrzeugen zu rechnen ist.
- Die Kontaktaufnahme mit den Nachbarschützen ist zwingend nötig. Sind diese nicht sichtbar, muss der Teilnehmer sich beim Gruppenchef genau informieren, wo diese nicht sichtbaren Nachbarschützen stehen.
- Die Schützen sollten durch signalfarbene Westen oder mindestens durch ein signalrotes Hutband gekennzeichnet sein.
 Treiber müssen signalrote oder gelbe Westen tragen.
- Treiber mit geladener Jagdwaffe entsprechen nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen. Sie führen bei den an der Jagd beteiligten Drittpersonen zu erheblichen Sicherheitsrisiken.

Den Teilnehmern einer Gemeinschaftsjagd soll ein «Notfallzettel» abgegeben werden. So kann in Notfällen rasch mit der Jagdleitung Kontakt aufgenommen werden. Wenn der Jagdleiter nicht erreichbar ist und in dringenden Fällen kann selbständig eine Notfallalarmierung ausgelöst werden.

Ausweise

Auf der Jagd sind folgende Ausweise mitzuführen und den kantonalen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen:

- Gültiger Jagdpass
- Waffenkontrollkarte der auf der Jagd geführten Waffe (nicht älter als 8 Jahre)
- Das Standblatt des Bedingungsschiessens soll mitgeführt werden. Der Nachweis, dass das Bedingungsschiessen absolviert worden ist, muss innert 3 Tagen erfolgen können.
 Wir empfehlen daher, eine Kopie des unterzeichneten Formulars mitzuführen.

Der Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2009 regelt die Bedingungen des Bedingungsschiessens.

- Zürcher Jagdpässe sind nur gültig, wenn vor weniger als 2 Jahren das jagdliche Bedingungsschiessen erfüllt oder eine jagdliche Schiessprüfung erfolgreich absolviert worden ist.
- Das Bedingungsschiessen (Zürcher Programm) ist von sämtlichen Jagdpassinhabern – auch den eingeladenen Gästen – zu absolvieren und kann auf jedem beliebigen Jagdschiessstand geschossen werden – auch im Ausland. In jedem Fall ist das offizielle Formular der FJV zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass es mit Stempel und Unterschrift der entsprechenden Standaufsicht versehen ist.

Das Standblatt kann nach Erfüllen des Schiessprogramms der FJV zugestellt werden. Die FJV registriert im System, dass das Bedingungsschiessen absolviert wurde.

Weiterführende Literatur

Revierjagd Schweiz (2009): Die Gemeinschaftsjagd

Fischerei- und Jagdverwaltung Postfach 8090 Zürich

Schalteradresse:
Eschikon 7
8315 Lindau
Telefon: +41(0) 52 397 70 70
Telefax: +41 (0) 52 397 70 80
www.fjv.zh.ch
fjv@bd.zh.ch

Jagdliche Notfälle: 052 397 70 77





Empfehlungen zur Planung, Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsjagden

